

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IWW3-GBGO-1/11-98

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Dr.Schilk  
Weißkircher  
Landsteiner

Durchwahl  
2510  
2578  
2579

Datum

15. Dez. 1998

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag !

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 15. DEZ. 1998 Ltg. 174/G-3 Ko-Aussch.
--

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom 2. Dezember 1998 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhung zum 1. Jänner 1999 berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Als Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Kinderzulage ab 1. Jänner 1999 um 2,5 % erhöht werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1999.

Zwischen den nö. Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ wurde vereinbart, daß die Bezüge in der Form erhöht werden sollen, daß einheitliche Vorrückungsbeträge in den Verwendungsgruppen I bis VII und in den Funktionsgruppen VIII bis XIII erhalten bleiben. Aus diesem Grund wurde nicht jedem einzelnen Betrag die prozentuelle Erhöhung hinzugerechnet, sondern in jeder Verwendungsgruppe jeweils die Gehaltsstufe 1 und der Vorrückungsbetrag um 2,5 % erhöht und auf volle Schillinge gerundet.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

